

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:

Medien

Thema:

Politiker*innenbezüge

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Personal und Revision und
Magistratsabteilung 2 - Personalservice

Monat der Auskunft:

Dezember 2024

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgliedert:

Frage 1: In welchen Jahren gab es in Wien Nulllohnstunden?

Seit dem Jahr 2010 gab es insgesamt 4 Nulllohnstunden für die in der Anfrage von Profil genannten Wiener Politiker*innen (vom Landeshauptmann bis zu den Landtagsabgeordneten), nämlich in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2018.

Frage 2: Waren davon alle Bezugsberechtigten betroffen / Wenn nicht, welche Gehälter wurden nicht erhöht?

Siehe Beantwortung Frage 1

Frage 3: Könnten Sie mir bitte folgende Daten zukommen lassen: Für die Jahre 1997, 2000, 2005, 2010, 2015, 2020 und 2024

Die Höhe der Ausgangsbeträge der Jahre 2010, 2015, 2020 und 2024 für die zuvor genannten Politiker*innen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Jahr 2024 erfolgte in Wien die Erhöhung des Ausgangsbeitrages um 9,7 % erst mit 1. Juli 2024. Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 2024 war weiterhin der Ausgangsbetrag des Jahres 2023 in der Höhe von 9.872,57 Euro maßgebend.

Jahr	Ausgangsbetrag
2010	8.160,00
2015	8.583,27
2020	9.091,64
1. Jänner bis 30. Juni 2024	9.872,57
Ab 1. Juli 2024	10.830,21

Frage 4: Stimmen die Prozent für ihr Bundesland?

		Bezug in Euro
Landeshauptmann	200 %	?
Landeshauptmann-Stv.	190 %	?
Mitglied Landesregierung	180 %	?
Landtagspräsident (ohne zusätz. Beruf)	150 %	?
Klubobmann im LT (ohne zusätz. Beruf)	140 %	?
Landtagspräs (mit zusätz. Beruf)	110 %	?
Klubobmann im Landtag (mit zusätz. Beruf)	100 %	?
Landtagspräs-Stv.	100 %	?
Landtagsabgeordneter	80 %	?

Zu den Prozentsätzen ist anzumerken, dass sowohl die*der Erste Landtagspräsident*in als auch die Klubvorsitzenden im Landtag keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen (§ 122 Abs. 3 Wiener Stadtverfassung – WStV und § 18 Abs. 2 WStV).

Für Wien gelten gemäß § 3 Abs. 1 des Wiener Bezugesgesetzes 1997 folgende Prozentsätze:

Funktion	Prozentsatz
Landeshauptmann	200
Landeshauptmann-Stellvertreter*in und zugleich amtsführende*r Stadträtin*Stadtrat	190
Amtsführende*r Stadträtin*Stadtrat	180
(die übrigen) Mitglieder der Landesregierung	100
1. Präsident*in des Landtages	140
Stellvertreter*in der*des 1. Präsident*in des Landtages	100
(geschäftsführende*r) Klubvorsitzende*r des Landtages und Gemeinderates	140
Mitglied des Landtages, das zugleich 1. Vorsitzende*r des Gemeinderates ist	95
Mitglied des Landtages, das zugleich Stellvertretende*r Vorsitzende*r des Gemeinderates ist	85
(die übrigen) Mitglieder des Landtages	76

[RIS - Wiener Bezugesgesetz 1997 - Landesrecht konsolidiert Wien, Fassung vom 15.12.2023 \(bka.gv.at\)](#)

Funktion Wien	Bezüge* ab 1. Juli 2024
Landeshauptmann = Bürgermeister	21.660,40
Landeshauptmann-Stellvertreter*in = Vizebürgermeister*in (zugleich + amtsf. Stadträtin*Stadtrat)	20.577,40
Amtsführende*r Stadträtin*Stadtrat	19.494,40
(die übrigen) Mitglieder der Landesregierung/des Stadtsenates	10.830,20
1. Präsident*in des Landtages	15.162,30
Stellvertreter*in der*des 1. Präsident*in des Landtages	10.830,20
(geschäftsführende) Klubvorsitzende des Landtages und Gemeinderates	15.162,30
Mitglied des Landtages, das zugleich 1. Vorsitzende*r des Gemeinderates ist	10.288,70
Mitglied des Landtages, das zugleich Stellvertretende*r Vorsitzende*r des Gemeinderates ist	9.205,70
(die übrigen) Mitglieder des Landtages	8.231,00

*Gemäß § 3 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes 1997 sind die sich aus dem Prozentsatz des Ausgangsbetrages ergebenden Beträge auf 10 Cent zu runden. Bei der Rundung sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden.